



SATZUNG

04.12.1991

des

„Segelclub Mühlbachtal Haltern“

- eingetragener Verein -

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2011)
(mit Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 17.2.2017)

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Segelclub Mühlbachtal Haltern – eingetragener Verein“, abgekürzt „SCMH“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Haltern.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der SCMH (e. V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zweck‘ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Veranstaltung von Regatten,
 2. die Teilnahme an Regatten,
 3. die Ausbildung seiner Mitglieder im Segeln.

Der SCMH ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

6. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. In Übereinstimmung mit den Vereinszielen ist der Verein Mitglied im „Deutschen Segler-Verband“.

§ 2 - Vereinsstander

Blauer Grund, in dem linken Teil die See-Ecke Stadtmühle mit den beiden Mühlbacharmen. Der übrige Teil des Standers ist grün.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine Gastmitgliedschaft auf Zeit beschließen (höchstens ein Jahr bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung). Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beginnt die ordentliche Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und zwar durch schriftliche Erklärung auf dem Postwege gegenüber dem Vorstand, die spätestens sechs Wochen vor Beendigung des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muss.

Ein Ausschluss aus wichtigem Grund kann dann erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Insbesondere bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, bei Zahlungsrückstand von Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate sowie wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss des Mitgliedes ist diesem schriftlich zuzuleiten. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich Widerspruch gegenüber dem Vorstand erheben. Bei erfolgtem Widerspruch entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluss. Das betreffende Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

Der Austritt sowie der Ausschluss wird jeweils wirksam zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt/Ausschluss erfolgt. Mit diesem Termin endet die Beitragszahlungspflicht des ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die Benutzung der vereinseigenen Boote und der Liegeplätze richtet sich nach der Geschäftsordnung.

Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und die Mitgliederversammlung stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die rechtlichen Regelungen Dritter im Hinblick auf die Ausübung des Segelsports und der Nutzung des Halterner Stausees zu beachten.

2. Bei Aufnahme in den Verein (Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft) ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe und deren Fälligkeitszeitpunkt werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung ausgewiesen.
3. Die Mitglieder haben für jedes Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen, spätestens bis zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung ausgewiesen.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) die Höhe der Aufnahmegebühr
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Entscheidungen über den Widerspruch gegen den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- h) Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung muss an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Sofern Mitglieder über eine eMail-Adresse verfügen, kann die Einladung auch per eMail erfolgen, sofern die Zustimmung zum eMail-Verkehr im Rahmen der Beitrittserklärung erteilt worden ist. In diesem Fall muss die entsprechende eMail mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Mitglied zugegangen sein.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beantragen.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich oder geheim abzustimmen. Bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder als Stimmenthaltungen.

Bei Wahlen des Vorstandes oder der Kassenprüfer ist derjenige Kandidat gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Führt auch diese zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
5. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, in das die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung und insbesondere die Ergebnisse von Abstimmungen aufzunehmen ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem

- Hafenwart
- Regattawart
- Jugendwart
- Wanderwart
- Clubhauswart
- Takelwart
- Pressewart
- Festwart

Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, der stellvertretende Vorsitzende allerdings nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes müssen durch den Vorsitzenden - im Vertretungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden - und einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben werden.

Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes erstrecken sich nur auf die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins. Weitergehende Handlungen bedürfen einer besonderen Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung.

3. Der Gesamtvorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu regeln, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere das Vermögen zu verwalten und in der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht vorzulegen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, sofern die Belange des Vereins dies im Hinblick auf eine einheitliche Regelung erfordern. Dies gilt insbesondere für Regelungen, die der Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder dienen sowie der Gestaltung des Vereinslebens und der laufenden Geschäfte des Vereins.

4. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers sowie des Schriftführers stets zu besetzen sind. Die Besetzung der Ämter des erweiterten Vorstandes richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Die Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der amtierende Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, kann ein anderes Gesamtvorstandsmitglied kommissarisch den vakanten Posten übernehmen oder aber ein anderes Vereinsmitglied, das vom Gesamtvorstand gewählt wird. Im Zuge der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Restamtszeit ein Nachfolger zu wählen.

5. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Versammlung der Mitglieder und des Gesamtvorstandes. Vorstandssitzungen werden durch ihn einberufen, sooft es erforderlich erscheint oder auf gesonderten Antrag eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende an dessen Stelle. Bei Vorstandssitzungen ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten, wobei mit der Einberufung die jeweilige Tagesordnung bekannt zu geben ist. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

6. Eine mögliche persönliche Haftung der Gesamtvorstandsmitglieder oder derjenigen Personen, die vom Vorstand zur Erledigung von Tätigkeiten für den Verein herangezogen werden, für Schäden jeglicher Art, die in der Ausübung ihres Amtes bzw. der übertragenen Tätigkeiten verursacht werden können, wird auf das zulässige gesetzliche Mindestmaß begrenzt.

§ 8 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, Werderstr. 2, 28199 Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens können von der Mitgliederversammlung erst gefasst werden, wenn die Einwilligung des Finanzamtes hierfür vorliegt.

Haltern, den 17. Februar 2017